

Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 16 des Benützungsreglements für die Schulanlagen und Sportplätze der Einwohnergemeinde vom 21. März 2011¹ folgenden

Tarif für die Benützung der Schulanlagen und Sportplätze vom 25. Juli 2011

Art. 1 Tarife

	Bis 3 Std., je Std.		bis 6 Std., pauschal		Ganzer Tag, pauschal	
	Sport/ Kultur	Kom- merziell	Sport/ Kultur	Kom- merziell	Sport/ Kultur	Kom- merziell
Hallen 1, 2 und 1/3-Halle MZG	20.00	-	100.00	250.00	200.00	450.00
2/3-Halle MZG	30.00	-	150.00	450.00	300.00	750.00
3/3-Halle MZG	35.00	-	200.00	650.00	400.00	1'050.00
Küche MZG ohne Mahlzeitenaufbereitung		-		50.00		100.00
Küche MZG mit Mahlzeitenaufbereitung		-		150.00		300.00
Foyer MZG		-		80.00		160.00
Mehrzweckraum pro 1/3		-		40.00		80.00
Garderoben/Duschen		-		30.00		60.00
Galerie		-		200.00		400.00
Schulzimmer/Gruppenraum		-		50.00		100.00
Schulküche		-		100.00		200.00
Informatikzimmer		-		100.00		200.00
Handarbeitszimmer		-		100.00		200.00
Foyer Halle 1 inkl. Küche		-		80.00		160.00
Singsaal Schulhaus 1968		-		30.00		60.00
Funkmikrofon		-		-		100.00
Beamer		-		-		100.00
Hartplatz		-		50.00		100.00
Beachvolleyballfeld		-		50.00		100.00
Spielwiese/Fussballplätze (je Platz)		-		50.00		100.00
Aussenanlagen		-		50.00		100.00

¹ GSR 405

² Der Einheimischenrabatt (Giswiler Vereine) beträgt 50%. Der Rabatt für Obwaldner Vereine mit Giswiler Mitgliedern beträgt 20%.

³ Der Zuschlag für die Benützung der Anlagen zwischen 1.00 Uhr und 6.00 Uhr beträgt Fr.100.00 pro Stunde.

⁴ Als kulturelle Veranstaltungen gelten²

- Veranstaltungen, die festen Bestandteil des kulturellen Lebens der Gemeinde Giswil bilden und zu den einheimischen Sitten, Gebräuchen und Traditionen gehören sowie von einer nicht gewinnorientierten ortsansässigen Organisation durchgeführt werden, wie z.B. Fasnachtsanlässe, eigene Darbietungen der einheimischen Vereine wie Jodlerabende, Konzerte, Theateraufführungen, Turnerabende etc.
- kostenlose öffentliche Informationsanlässe zu allgemeinen Themen, welche von einer Giswiler Ortspartei durchgeführt werden.

⁵ Als kommerzielle Anlässe gelten

- Anlässe, die unregelmässig oder in längeren Zeitabständen (z.B. alle 5 Jahre) wiederkehrend stattfinden, auch dann, wenn sie von einer nicht gewinnorientierten ortsansässigen Organisation durchgeführt werden, wie z.B. Schwingfest, Jodelfest, Turnfest, Trophäenschau etc.
- Versammlungen von kantonalen, regionalen oder nationalen Verbänden und Organisationen
- Anlässe von Organisationen und Unternehmen, soweit sie nicht unter Ziff. 4 fallen, wie z.B. Betriebsfeste, Genossenschafts-, Partizipations- und Aktionärsversammlungen etc.

Art. 2 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf 1. August 2011 in Kraft.

Giswil, 25. Juli 2011

Gemeinderat Giswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

BrunoENZ

Marco Rohrer

² Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates Nr. 179 vom 18. August 2014; in Kraft seit 18. August 2014